

Art. 190 Grundsatz

¹Für den Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 2 bis 116) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Art. 49 findet nur in den Fällen einer in Art. 42 erwähnten Beschäftigung Anwendung.